

Zentrale Einrichtungen:

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Philosophischen Fakultät vom 13.07.2011, 22.02.2012, 21.03.2012 und 18.07.2012, der Biologischen Fakultät vom 19.10.2012, der Fakultät für Chemie vom 30.03.2011 und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29.02.2012, nach Stellungnahme des Senats vom 13.06.2012 sowie nach Beschlüssen des Rates der ZELB vom 01.06.2012 und 26.09.2012 und Eilentscheidung der Studiendekanin für Lehrerbildung vom 15.10.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 13.11.2012 die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.06.2012 (Nds. GVBl. S. 186); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 20.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I 11/2012 S. 367); § 5 Abs. 5 Buchst. c), § 6 Abs. 7 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 3 ZELB-O; § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die ergänzenden spezifischen Bestimmungen für den Studiengang „Master of Education“.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen, Tätigkeitsfelder

(1) ¹Der konsekutive Studiengang „Master of Education“ ist ein fakultätsübergreifender Studiengang der Theologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik, der Fakultät für Physik, der Fakultät für Chemie, der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie, der Biologischen Fakultät und der Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen unter Federführung der Zentralen Einrichtung für Lehrerbildung (ZELB). ²Im Studiengang „Master of Education“ erwerben die Studierenden

vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse im Handlungsfeld Schule.

(2) Das Masterstudium vermittelt die fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an Gymnasien und bildet die Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen der Fach- und Bildungswissenschaften.

(3) Die Studierenden werden befähigt, fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und bildungswissenschaftlich relevante Probleme und Aufgaben im Handlungsfeld Schule zu erkennen und forschend zu bearbeiten und darauf aufbauend Handlungsperspektiven zu entwickeln sowie geeignete Methoden zur Vermittlung, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Handlungsfeld kritisch zu reflektieren und zu erproben.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule zu reflektieren und zu beurteilen.

§ 3 Akademischer Grad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Education“ (abgekürzt: „M.Ed.“).

§ 4 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Der Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.

(4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (gemäß ECTS), die sich wie folgt verteilen:

- a. auf das Studium zweier Unterrichtsfächer jeweils 29 C, davon
 - aa. auf den Kompetenzbereich Fachwissenschaft jeweils 14 C und
 - bb. auf den Kompetenzbereich Fachdidaktik jeweils 15 C
(einschließlich jeweils eines Fachpraktikums),
- b. auf den Kompetenzbereich Bildungswissenschaften 36 C,
- c. auf das Masterabschlussmodul 6 C und
- d. auf die Masterarbeit 20 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²In der übergreifenden Modulübersicht (Anlage I) sowie den Modulübersichten der Unterrichtsfächer (Anlagen II) sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt. ³Hinweise über den Studienverlauf geben die exemplarischen Verlaufspläne (Anlage III).

(6) ¹Die Studierenden haben innerhalb des Kompetenzbereiches Fachdidaktik je ein Fachpraktikum pro Unterrichtsfach an einem Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe im Umfang von insgesamt 9 Wochen abzuleisten, die durch die entsprechenden Fachdidaktiken vorbereitet und nachbereitet werden, wobei forschungsorientierte Fragestellungen und die fachdidaktische Orientierung und Profilierung im Handlungsfeld Schule im Mittelpunkt stehen. ²Das 5-wöchige Fachpraktikum findet an einer Schule in der Region Göttingen statt und wird durch die Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung Lehrerbildung (ZELB) organisiert; das 4-wöchige Fachpraktikum wird an einer Schule außerhalb der Region Göttingen nach Wahl der Studierenden absolviert. ³Die Betreuung während der Fachpraktika erfolgt durch Mentorinnen bzw. Mentoren an den Praktikumsschulen und durch die Seminarleiterin oder den Seminarleiter der entsprechenden Begleitveranstaltungen. ⁴Die Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung Lehrerbildung (ZELB) veröffentlicht weitere Hinweise zur Ausgestaltung der Fachpraktika in geeigneter Form.

(7) ¹Studierende der Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch müssen zur Zulassung zum Masterabschlussmodul einen wenigstens dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem die jeweilige Sprache Amtssprache ist, nachweisen. ²Ist auch das zweite Unterrichtsfach eine moderne Sprache, so ist ein zweiter Auslandsaufenthalt nicht erforderlich. ³In diesem Studiengang besteht die Möglichkeit, eine Tätigkeit als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent an Stelle eines der beiden Fachpraktika anerkennen zu lassen; wird ein Auslandsstudium in Betracht gezogen, so empfiehlt sich der vorherige Abschluss eines Learning Agreements. ⁴Frühzeitig sollte die Beratung durch die Seminare für Englische, Romanische bzw. Slavische Philologie beziehungsweise das Ostasiatische Seminar in Anspruch genommen werden.

§ 5 Prüfungskommissionen, Organisation der Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die auf Vorschlag der Studienkommission Lehrerbildung durch den Rat der ZELB bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der

Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt.

(2) ¹Die Organisation der Prüfungen wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans Lehrerbildung delegiert:

a. für Module der Kompetenzbereiche Fachwissenschaft und Fachdidaktik an die für die das jeweilige Unterrichtsfach anbietende Fakultät zuständige Prüfungsverwaltung,

b. für Module des Kompetenzbereichs Bildungswissenschaften, das Masterabschlussmodul sowie die Masterarbeit an das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

²Die zuständigen Prüfungsverwaltungen der Fakultäten führen jeweils auch die Prüfungsakten im Einvernehmen mit der ZELB; diese berichtet regelmäßig der Studienkommission Lehrerbildung über Prüfungen und Studienzeiten. ³Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 6 Modulprüfungen: An- und Abmeldung

(1) ¹Die Anmeldung zu mündlichen und schriftlichen Modulprüfungen erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. ²Der Rücktritt ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) ist innerhalb der von der Prüfungskommission gesetzten Frist möglich.

(2) ¹Die Anmeldung zu Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen muss zu Veranstaltungsbeginn erfolgen. ²Eine Abmeldung ist bei Hausarbeiten bis zur Ausgabe des Hausarbeitsthemas, bei Präsentationen, Referaten und anderen Vortragsformen bis zu zwei Wochen vor dem Termin des Vortrags möglich.

§ 7 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsleistungen können Prüfungen oder Teilprüfungen in Modulen dieses Studiengangs auch als Praktikumsbericht ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein Praktikumsbericht dient der Reflexion eigener Erfahrungen während des Fachpraktikums. ²Als solcher enthält er eine knappe Darstellung der Schule und der

übernommenen Aufgaben sowie eine Beschreibung des Unterrichtseinsatzes allgemein; darüber hinaus umfasst der Bericht die Dokumentation und kritische Reflexion eines Unterrichtsversuches bzw. die Dokumentation eines Forschungsvorhabens. ³Die Darstellung eigener Erfahrungen, ggf. eigener Entwicklungen steht im Mittelpunkt, wobei der Stand der Fachdidaktik und der formalen Vorgaben dargestellt, reflektiert und eventuelle Diskrepanzen zwischen Theorie und Praxis diskutiert werden sollen. ⁴Ein Praktikumsbericht kann auch als Portfolio (Reflexion des Lernprozesses anhand einer sukzessiv entstehenden Arbeitsmappe) ausgestaltet sein.

§ 8 Anerkennung schulpraktischer Tätigkeiten

¹Im Ausland absolvierte schulpraktische Tätigkeiten, z. B. als Fremdsprachenassistentin oder Fremdsprachenassistent, können im Kompetenzbereich Fachdidaktik an Stelle eines Moduls, durch das ein Fachpraktikum abgebildet wird, angerechnet werden, soweit die dort erbrachte Leistung wenigstens gleichwertig ist. ²Die Anerkennung kann nur für das Fachpraktikum in einem der Unterrichtsfächer erfolgen.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 10 Masterabschlussmodul

(1) ¹Das Masterabschlussmodul ist in dem Unterrichtsfach beziehungsweise der Bildungswissenschaft zu belegen, in dem beziehungsweise der die Masterarbeit geschrieben wird.

²Durch das bestandene Masterabschlussmodul werden 6 C erworben.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterabschlussmodul für die Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Latein, Philosophie, Russisch, Spanisch ist die Erfüllung der folgenden Sprachanforderungen:

a) Alte Sprachen: Griechisch, Latein

- Nachweis des Graecums

- Nachweis des Latinums

- Nachweis einer neueren Fremdsprache

b) Deutsch

- Nachweis von zwei Fremdsprachen

c) Evangelische Religion

- Nachweis des Graecums oder fachbezogener Griechischkenntnisse
- Nachweis des Kleinen Latinums oder fachbezogener Lateinkenntnisse

d) Geschichte

- Nachweis des Latinums
- Nachweis einer neueren Fremdsprache

e) Moderne Sprachen: Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch

- Nachweis zwei weiterer Fremdsprachen

f) Philosophie

- Nachweis einer neueren Fremdsprache.

(3) ¹Der Nachweis der Sprachanforderungen nach Absatz 2 ist zu führen durch:

a) Abiturzeugnis,

b) Zeugnis des Erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht in der jeweiligen Sprache (mindestens ausreichend),

c) Abschlusszertifikat einer Volkshochschule,

d) erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung der Hochschule, die mindestens Kenntnisse wie unter Buchstabe b) vermittelt,

e) Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule,

f) weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen, die dem unter Buchstabe b) genannten Niveau entsprechen.

²Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Buchstaben a) bis f) oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

(4) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Masterabschlussmodul für die Unterrichtsfächer Chinesisch als Fremdsprache, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch ist der Nachweis eines dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalts in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist. ²Ist auch das zweite Unterrichtsfach eine moderne Sprache, so ist ein zweiter Auslandsaufenthalt nicht erforderlich.

(5) ¹Das Masterabschlussmodul endet mit einer mündlichen Abschlussprüfung, die als Einzelprüfung durchgeführt wird und ca. 60 Minuten dauert. ²Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam abgenommen und benotet. ³Eine Prüferin oder ein Prüfer hat die Fachwissenschaft eines der beiden Unterrichtsfächer zu vertreten. ⁴Die andere Prüferin oder der andere Prüfer hat die Bildungswissenschaften oder die Fachdidaktik des anderen

Unterrichtsfachs zu vertreten. ⁵Des Weiteren ist es möglich, dass die Prüferinnen und Prüfer auch die Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer vertreten. ⁶Bei der Prüfung können Vertreterinnen oder Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragte Personen sowie bei Studierenden des Faches Evangelische Religion Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anwesend sein; sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an den anschließenden Beratungen teilnehmen.

(6) ¹Prüfungen in den Fächern der neueren Fremdsprachen sind mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache durchzuführen. ²Die sprachpraktische Kompetenz ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

§ 11 Zulassung zur Masterarbeit

(1) ¹Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von mindestens 61 C bestanden sein, darunter wenigstens 18 C aus Modulen der Bildungswissenschaften, wenn die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften absolviert wird. ²Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen II).

(2) ¹Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a. Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b. Nachweise über die Erfüllung der Sprachanforderungen gemäß Anlage 4 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen sowie beim Studium moderner Fremdsprachen der Nachweis des studienrelevanten Auslandsaufenthaltes gemäß § 8 der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen,
- c. der Themenvorschlag für die Masterarbeit,
- d. ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- e. eine schriftliche Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers und der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- f. eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Buchstaben c und d sowie der Nachweis nach Buchstabe e sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben.

⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Masterarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Masterstudiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde.

§ 12 Masterarbeit

(1) ¹Masterarbeiten können in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken der beiden Unterrichtsfächer sowie in den Bildungswissenschaften geschrieben werden. ²Sie umfassen 20 C. ³Wer eine Masterarbeit in den Bildungswissenschaften schreibt, muss während des Masterstudiums wenigstens eine fachwissenschaftliche schriftliche Prüfungsleistung erbracht haben.

(2) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen; wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, so ist eine berufsfeldbezogene empirische Aufgabe mit deutlichen Forschungsaspekten zu stellen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer und ein Thema von der zuständigen Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät, das die von der Prüfungskommission hierzu aufgestellten Verfahrensregeln zu beachten hat. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zuständige Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um insgesamt maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des

Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß beim zuständigen Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung einzureichen; sie ist nach näherer Bestimmung durch die Prüfungskommission zudem in elektronischer Form einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Das Prüfungsamt der Sozialwissenschaftlichen Fakultät leitet die Masterarbeit den beiden Betreuerinnen beziehungsweise Betreuern als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens für die Masterarbeit soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 13 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 120 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen in den gewählten Unterrichtsfächern und in den Bildungswissenschaften sowie das Masterabschlussmodul und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) ¹Die Gesamtnote der Abschlussprüfung errechnet sich als nach Anrechnungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten aller benoteten Module und der Note der Masterarbeit. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote bleibt auf Antrag der oder des Studierenden eines der Pflichtmodule im Kompetenzbereich Bildungswissenschaften unberücksichtigt, indem die bestandenen Prüfungsleistungen in eine unbenotete Modulprüfung umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden.

(3) ¹Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn

a. in diesem Studiengang

aa. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde,

bb. die Masterarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt oder

cc. Wahlpflicht- oder Wahlmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können, oder

b. die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland oder die 1. Staatsexamensprüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

²In diesem Fall gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

(5) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt der übrigen Studienleistungen wenigstens 1,2 beträgt. Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ kann ferner durch Beschluss der Prüfungskommission vergeben werden, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde, der Notendurchschnitt aller erforderlichen Prüfungsleistungen wenigstens 1,4 beträgt und eine besondere Leistung nachgewiesen ist. Als besondere Leistung gelten insbesondere:

a) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,

b) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift, einer Auszeichnung mit einem Preis sowie aus einer gutachterlichen Stellungnahme eines prüfungsberechtigten Hochschullehrers ergeben kann.

§ 14 Studienberatung

(1) ¹Die fachbezogene Studienberatung wird von den am Studiengang beteiligten Lehrenden wahrgenommen. ²Für allgemeine Fragen des Studiums ist die Geschäftsstelle der Zentralen Einrichtung Lehrerbildung (ZELB) zuständig. ³Sie erteilt Auskünfte und berät bei fachübergreifenden Fragen.

(2) Die Studierenden sollen eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- am Ende des dritten bzw. vor Beginn des vierten Semesters in Vorbereitung auf die Masterarbeit bzw. das Masterabschlussmodul.

§ 15 Digitales Modulverzeichnis; Änderungen

(1) ¹Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer für alle beteiligten Fachgebiete gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in einer der Modulübersichten nach Anlagen I und II aufgeführt sind. ²Das digitale Modulverzeichnis kann nach Änderungen von Modulbeschreibungen zu einzelnen Unterrichtsfächern oder in den Bildungswissenschaften auch insgesamt neu bekannt gemacht werden.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Ordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und digitale Modulverzeichnisse, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die zuständige Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung (einschließlich der Anlagen) in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im fünften Semester nach Inkrafttreten der geänderten Ordnung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 nach der Ordnung in der nach Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung geprüft. ⁷Für Prüfungen, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Ordnung abgelegt wurden, gilt die Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 20/2009 S. 1840), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 08.03.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2011 S. 319), und die Studienordnung für den Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2009 S. 1921), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 15.09.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2010 S. 1662), außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft.

²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet.

³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde.

⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen.

⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Wintersemester 2013/14 abgenommen.

⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

1. Fachstudium zweier Unterrichtsfächer

Es muss das Studium zweier Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils insgesamt 29 C nach Maßgabe der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen (Anlage II) erfolgreich absolviert werden.

2. Bildungswissenschaften

Es müssen folgende fünf Module im Umfang von insgesamt 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.BW.100 „Bildungswissenschaftliche Forschung“ (6 C / 3 SWS)

M.BW. 200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (9 C / 6 SWS)

M.BW. 300 „Diagnostizieren, Beurteilen und Fördern“ (6 C / 4 SWS)

M.BW. 400 „Sozialisation und Erziehung“ (9 C / 6 SWS)

M.BW. 500 „Bildung und Schulentwicklung“ (6 C / 4 SWS)

3. Masterabschlussmodul

Es muss das Masterabschlussmodul im Umfang von 6 C absolviert werden; wird die Masterarbeit in den Kompetenzbereichen Fachwissenschaft oder Fachdidaktik geschrieben, muss das Masterabschlussmodul in dem entsprechenden Unterrichtsfach absolviert werden; wird die Masterarbeit in den Bildungswissenschaften geschrieben, muss das Masterabschlussmodul in den Bildungswissenschaften absolviert werden:

M.Edu.100 „Masterabschlussmodul“ (6 C / 2 SWS)

4. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

Anlage II Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfächer

Anlage II.01 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Biologie“ (Biologische Fakultät)

Anlage II.02 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Chemie“ (Fakultät für Chemie)

Anlage II.03 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Chinesisch als Fremdsprache“
(ab Wintersemester 2013/14; Philosophische Fakultät)

Anlage II.04 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Deutsch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.05 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Englisch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.06 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Erdkunde“
(Fakultät für Geowissenschaften und Geographie)

Anlage II.07 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Evangelische Religion“
(Theologische Fakultät)

Anlage II.08 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Französisch“
(Philosophische Fakultät)

Anlage II.09 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Geschichte“
(Philosophische Fakultät)

Anlage II.10 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Griechisch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Informatik“
(Fakultät für Mathematik und Informatik)

Anlage II.12 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Latein“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.13 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Mathematik“
(Fakultät für Mathematik und Informatik)

Anlage II.14 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Philosophie“
(Philosophische Fakultät)

Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Physik“ (Fakultät für Physik)

Anlage II.16 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.17 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Russisch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.18 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Spanisch“ (Philosophische Fakultät)

Anlage II.19 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Sport“
(Sozialwissenschaftliche Fakultät)

Anlage II.20 Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfach „Werte und Normen“
(Philosophische Fakultät)

Anlage II.01 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Biologie“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Praktikumsbericht, Evaluationsbericht, Forschungsbericht

Praktikumsbericht, Evaluationsbericht und Forschungsbericht sind drei Formen der Hausarbeit, die jeweils auf die Inhalte und Ergebnisse einer praktischen, evaluierenden bzw. forschenden Veranstaltung oder Untersuchung beschreiben.

2. Handschriftliche Hausarbeit

Eine handschriftliche Hausarbeit ist eine Form der Hausarbeit, die ausdrücklich handschriftlich erstellt wird. Mögliche Abbildungen werden auch von Hand gezeichnet. Im Anhang können sich auch am Computer erstellte Dokumente befinden.

3. Posterpräsentation

Die Posterpräsentation ist eine Form der Ergebnisdarstellung, die auf einer Fläche von (üblicherweise A0) Ergebnisse in Wort und Bild kompakt darstellen soll.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.201 „Aktuelle Themen der Biologie“ (8 C / 8 SWS)

M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Bio.210 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren“ (11 C / 6 SWS)

M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“ (4 C / 3 SWS)

3. Freiwillige Zusatzprüfungen

Es kann folgendes Modul im Rahmen einer freiwilligen Zusatzprüfung absolviert werden:

M.Bio.220-2 „Teaching in Biology II“ (3 C / 2 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Biologie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 29 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.02 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Chemie“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden, und zwar in den beiden auf Bachelor-Ebene noch nicht abgedeckten Bereichen:

B.Che.5103 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (6 C / 7 SWS)

B.Che.5203 „Spezielle Organische Chemie LG“ (6 C / 7 SWS)

B.Che.5303 „Physikalische Chemie III LG - mikroskopische Beschreibung“ (6 C / 7 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Che.4803 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich absolviert werden:

M.Che.4802 „Fachdidaktik Chemie“ (11 C / 6 SWS)

M.Che.4803 „Praktikum zur Durchführung von Schulexperimenten“ (6 C / 10 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Chemie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 12 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft Chemie.

Anlage II.03 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Chinesisch als Fremdsprache“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.MS.03 Modernes Chinesisch VI (6 C / 8 SWS)

M.OAW.CAF.02 Moderne Schriftsprache II (6 C / 4 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.OAW.CAF.03 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich absolviert werden:

M.OAW.CAF.01 Fachdidaktik Chinesisch II (5 C / 2 SWS)

M.OAW.CAF.03 Forschungen zur Fachdidaktik Chinesisch (inkl. Praktikum) (12 C / 6 SWS)

II. Studium im Ausland

Ein Studien- bzw. Praxisaufenthalt im chinesischsprachigen Ausland ist für Studierende des Fachs „Chinesisch als Fremdsprache“ verpflichtend abzuleisten, sofern ein mindestens sechsmonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nicht bereits während des Bachelor-Studiengangs absolviert wurde. Nach vorheriger Absprache können Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen erfolgen.

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Arbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Arbeit im Studienfach „Chinesisch als Fremdsprache“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium Chinesisch als Fremdsprache.

Anlage II.04 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Deutsch“

I. Qualifikationsziele

Die Pflichtmodule sind konsequent auf die Vermittlung der Kernkompetenzen nach der Nds. MasterVO-Lehr ausgerichtet. Im Zentrum stehen dabei die folgenden Kompetenzbereiche:

1. Umgang mit literarischen Texten (Literarische Bildung): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen literarische Texte gestützt auf fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen, unter Beachtung ihrer ästhetischen Qualität sowie historischer und soziokultureller Zusammenhänge.
2. Lesedidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen analysieren und fördern Leseprozesse und literarisches Lernen didaktisch und methodisch reflektiert.
3. Schreiben und Schreibdidaktik: Die Absolventinnen und Absolventen gehen souverän mit Schriftlichkeit um und verfügen über Kenntnisse der Begleitung und Förderung von Schülerinnen und Schülern auf ihrem Weg zur voll entwickelten Schreibfähigkeit.
4. Umgang mit pragmatischen Texten (Reading literacy): Die Absolventinnen und Absolventen erschließen methodisch reflektiert pragmatische Texte unterschiedlichster Art.
5. Sprachwissenschaft, Sprachdidaktik und Sprecherziehung: Die Absolventinnen und Absolventen
 - a. beherrschen das Instrument der deutschen Sprache in besonderer Weise;
 - b. erfüllen in sprachlicher Hinsicht eine Vorbildfunktion;
 - c. verfügen über die Voraussetzungen, die Sprachkompetenz der Schülerinnen und Schüler tendenziell im Sinne der Schriftsprachlichkeit zu erweitern.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (7 C / 4 SWS)

M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (5 C / 4 SWS)

b. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Edu-FD-Ger.02 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Aus dem Modul M.Edu-FD-Ger.02 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft Deutsch integrativ“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a“ (11 C / 6 SWS)

M.Edu-FD-Ger.01b „Fachdidaktik Deutsch 1b“ (11 C / 6 SWS)

III. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Deutsch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium (Fachwissenschaft und Fachdidaktik).

Anlage II.05 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Englisch“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden:

Erfahrungsbericht

Ein Erfahrungsbericht dient dazu, die erworbenen praktischen Erfahrungen in einen planmäßigen Zusammenhang mit der theoretischen Ausbildung zu bringen. Insbesondere soll über die Unterschiede in der Ausbildung im Ausland – gleich ob Studium, Praktikum oder unterrichtsbezogene Situationen (Assistant Teacher) – reflektiert werden; persönliche Erfahrungen und die eigene Weiterentwicklung sollen im Mittelpunkt stehen.

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.01a-L „Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.01b-L „Nordamerikastudien“ (6 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.02a-L „Linguistik“ (6 C / 4 SWS)

M.EP.02b-L „Mediävistik“ (6 C / 4 SWS)

c. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.EP.03-2-L integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Aus dem Modul M.EP.03-2-L werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (6 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.EP.03-1a-L „Fachdidaktik des Englischen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“ (11 C / 6 SWS)

M.EP.03.1b-L „Fachdidaktik des Englischen (mit 4-wöchigem Forschungspraktikum)“
(11 C / 4 SWS)

3. Freiwillige Zusatzprüfungen

Studierende können ferner folgende Module im Rahmen freiwilliger Zusatzprüfungen absolvieren:

SK.EP.E10M "Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E11M "Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E12M "Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen" (6 C / 2 SWS)

III. Studium im Ausland

Ein Studien- bzw. Praxisaufenthalt im englischsprachigen Ausland ist für Studierende des Fachs „Englisch“ verpflichtend abzuleisten, sofern ein mindestens dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt nicht bereits während des Bachelor-Studiengangs absolviert wurde. Nach vorheriger Absprache können Anerkennungen von im Ausland erbrachten Studienleistungen auf Module des Pflicht-, Wahl- und Wahlpflichtcurriculums erfolgen. Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, folgende Wahlmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) zu belegen:

SK.EP.E10M "Interkulturelle Kompetenzen (A): Universitätsbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E11M "Interkulturelle Kompetenzen (B): Schulbezogen" (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E12M "Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen" (6 C / 2 SWS)

IV. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Englisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.06 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Erdkunde“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Geg.01 „Analyse und Bewertung von Wasser und Boden“ (6 C / 4 SWS)
- M.Geg.02 „Ressourcennutzungsprobleme“ (6 C / 4 SWS)
- M.Geg.03 „Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderungen“ (6 C / 4 SWS)
- M.Geg.04 „Globaler soziokultureller und ökonomischer Wandel“ (6 C / 4 SWS)

Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Geg.32 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Geg.32 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet:

- M.Geg.31 „Theoretische und praktische Geographiedidaktik“ (11 C / 4 SWS)
- M.Geg.32 „Geographiedidaktische Exkursion“ (6 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Erdkunde“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 12 C aus dem Fachstudium Erdkunde.

Anlage II.07 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Evangelische Religion“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.01 „Fachliche Schwerpunktbildung“ (8 C / 4 SWS)

M.EvRel.02 „Thematische Schwerpunktbildung“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.04 „Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.EvRel.03a „Planung und Reflexion von Religionsunterricht (a)“ (8 C / 4 SWS)

M.EvRel.03b „Planung und Reflexion von Religionsunterricht (b)“ (8 C / 2 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Evangelische Religion“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 16 C aus dem Fachstudium Evangelische Religion.

Anlage II.08 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Französisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Frz.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L-305 „Fachdidaktik des Französischen (Vertiefung)“ (4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Frz.L-303 „Fachdidaktik des Französischen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“
(11 C / 6 SWS)

M.Frz.L-304 „Fachdidaktik des Französischen (mit 4-wöchigem Forschungspraktikum)“
(11 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Französisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter das Modul M.Rom.Frz.601 sowie, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachwissenschaft, das Modul M.Frz.L-302, oder, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachdidaktik, weitere 15 C aus diesem Kompetenzbereich.

Anlage II.09 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Geschichte“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von 14 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.51 „Modul Moderne“ (7 C / 2 SWS)

M.Gesch.51a „Modul Moderne“ (7 C / 4 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gesch.52 „Zeiten und Räume“ (7 C / 2 SWS)

M.Gesch.52a „Zeiten und Räume“ (7 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeschFD.01 „Reflexion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“
(4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.GeschFD.02 „Analyse, Planung, Durchführung und Reflexion von
Geschichtsunterricht“
(11 C / 4 SWS)

M.GeschFD.02a „Analyse, Planung und Reflexion von Geschichtsunterricht“
(11 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Geschichte“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 18 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.10 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Griechisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.11 „Griechische Literatur“ (8 C / 4 SWS)

M.Gri.12 „Griechische Sprache“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Griechisch“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Gri.14 „Griechisches Fachpraktikum“ (8 C / 4 SWS)

M.Gri.15 „Griechisches Forschungspraktikum“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Griechisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Gri.11, M.Gri.12 und M.Gri.13 aus dem Fachstudium.

Anlage II.11 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Informatik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen wenigstens zwei Vertiefungs- oder Spezialisierungsmodule der Informatik mit Modulnummern des Formats M.Inf.11XX oder M.Inf.12XX im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Inf.1602 integrativ erworben.

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 17 C erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Inf.1602 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet:

M.Inf.1601 „Informatikunterricht planen und gestalten“ (11 C / 5 SWS)

M.Inf.1602 „Schulpraxis / Technische Informatik“ (6 C / 10 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Informatik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Fachstudium Informatik.

Anlage II.12 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Latein“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (8 C / 4 SWS)

M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (7 C / 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Lat.14 „Lateinisches Fachpraktikum“ (8 C / 4 SWS)

M.Lat.15 „Lateinisches Forschungspraktikum“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Latein“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter die Module M.Lat.11, M.Lat.12 und M.Lat.13 aus dem Fachstudium.

Anlage II.13 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Mathematik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0045 „Forschungsseminar Mathematik“ (5 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 9 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0031 „Höhere Analysis“ (9 C / 6 SWS)

M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (9 C / 6 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Mat.0046 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht“ (8 C / 3 SWS)

M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (7 C / 4 SWS)

3. Freiwillige Zusatzprüfungen

Aus Modulen der Bachelor- und Master-Studiengänge „Mathematik“ können in beliebigem Umfang freiwillige Zusatzprüfungen abgelegt werden.

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Mathematik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Fachstudium Mathematik.

Anlage II.14 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Philosophie“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

M.Phi.09 „Praktische Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (7 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.21 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (7 C / 2 SWS)

M.Phi.22 „Praxismodul Fachdidaktik“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Philosophie“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft.

Anlage II.15 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Physik“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Phy.551 „Spezielle Themen der Astro- und Geophysik I“ (6 C / 6 SWS)

B.Phy.561 „Spezielle Themen der Biophysik und der Physik komplexer Systeme I“
(6 C / 6 SWS)

B.Phy.571 „Spezielle Themen der Festkörper- und Materialphysik I“ (6 C / 6 SWS)

B.Phy.581 „Spezielle Themen der Kern- und Teilchenphysik I“ (6 C / 6 SWS)

b. Es muss das folgende Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.710 Spezielle Themen der Physik (4 C / 3 SWS)

c. Es muss das folgende Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.707 „Aktuelle Themen der Physik“ (4 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phy.708 „Physikunterricht planen und gestalten“ (8 C / 3 SWS)

M.Phy.709 „Vertiefung experimenteller Techniken und Weiterentwicklung von Praxis in der Schule“ (7 C / 5 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Physik“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 15 C aus dem Fachstudium Physik.

Anlage II.16 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-100 „Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse“
(10 C / 4 SWS)

M.Pol.MEd-201 „Praxis der politischen Ökonomie“ (4 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-300 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“
(7 C / 4 SWS)

M.Pol.MEd-400 „Vorbereitung und Reflexion des
Fachpraktikums/Forschungspraktikums“
(8 C / 3 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Politik/Wirtschaft“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 17 C aus dem Fachstudium.“

Anlage II.17 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Russisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.128 „Sprachpraxismodul Russisch C1“ (8 C / 8 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.101a „Literatur/Kultur diachron (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.101b „Interpretation literarischer Werke aus diachroner Perspektive“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.101c „Gattung oder Epoche“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.102a „Semantik (Vorlesung)“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.102b „Historische Phonetik und Morphologie“ (6 C / 2 SWS)

M.Russ.102c „Altkirchenslavisch“ (6 C / 2 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es muss folgendes Modul im Umfang von 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.Russ.19 „Fachdidaktik Russisch und schulische Vermittlungskompetenz“ (15 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Russisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 24 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.18 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Spanisch“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (6 C / 4 SWS)

M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (8 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 15 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spa.L-305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (4 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 11 C erfolgreich absolviert werden:

M.Spa.L-303 „Fachdidaktik des Spanischen (mit 5-wöchigem Fachpraktikum)“
(11 C / 6 SWS)

M.Spa.L-304 „Fachdidaktik des Spanischen (mit 4-wöchigem Forschungspraktikum)“
(11 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Spanisch“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter das Modul M.Rom.Spa.601 sowie, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachwissenschaft, das Modul M.Spa.L-302, oder, im Falle der Masterarbeit im Kompetenzbereich Fachdidaktik, weitere 15 C aus diesem Kompetenzbereich.

Anlage II.19 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Sport“

I. Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Portfolio/Lernbericht

Ein Lernbericht/Portfolio visualisiert den Lernfortschritt der Studierenden vermittelt einer zielgerichteten und systematischen Sammlung von im Kontext des Lernprozesses stehenden Dokumenten.

2. Lehrversuch

Ein Lehrversuch umfasst die Planung, Durchführung und Auswertung einer thematisch fixierten Sportunterrichtsstunde (ca. 45 Minuten).

II. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C absolviert werden; weitere 2 C werden durch Absolvierung des Moduls M.Spo-MEd.100 integrativ erworben:

M.Spo-MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“
(6 C / 4 SWS)

M.Spo-MEd.500 „(Schul-)Sport im Kontext von Gesundheit und Training“ (6 C / 4 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen Module im Umfang von 17 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden; aus dem Modul M.Spo-MEd.100 werden 2 C dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft zugeordnet.

a. Es muss folgendes Modul im Umfang von 9 C absolviert werden:

M.Spo-MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (9 C / 6 SWS)

b. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 8 C absolviert werden:

M.Spo-MEd.200 „Betreutes Fachpraktikum Sport“ (8 C / 2 SWS)

M.Spo-MEd.300 „Betreutes Forschungspraktikum Sport“ (8 C / 2 SWS)

III. Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Sport“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 16 C aus dem Fachstudium.

Anlage II.20 Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Werte und Normen“

I. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 29 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Kompetenzbereich Fachwissenschaft

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 14 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Phi.09 (WuN) „Themen der philosophischen Ethik für den ‘Werte-und-Normen’-Unterricht“
(7 C / 2 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 7 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.MEd-500 „Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“ (7 C / 4 SWS)

M.RelW.MEd-500 „Religionswissenschaft“ (7 C / 4 SWS)

M.Soz.MEd-500 „Kultursoziologie“ (7 C / 5 SWS)

2. Kompetenzbereich Fachdidaktik

Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

M.WuN.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (7 C / 2 SWS)

M.WuN.12 „Praxismodul Fachdidaktik“ (8 C / 4 SWS)

II. Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit im Studienfach „Werte und Normen“ ist der Nachweis von 61 C aus Modulen des Studiengangs „Master of Education“, darunter 14 C aus dem Kompetenzbereich Fachwissenschaft.

Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Englisch“ – Masterarbeit im Unterrichtsfach „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Englisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a“ [mit Fachpraktikum] (Wahlpflicht) 11 C		M.EP.01b-L „Nordamerikastudien“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungswissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	
2. Σ 32 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.EP.02a-L „Linguistik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-1b-L „Fachdidaktik des Englischen (mit Forschungspraktikum)“ (Wahlpflicht) 11 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C	“	
3. Σ 28 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.EP.03-2-L „Fachdidaktik des Englischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 6 C			M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 28 C		Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

2. Unterrichtsfächer „Biologie“ und „Chemie“ – Masterarbeit im Unterrichtsfach „Chemie“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Biologie“ (29 C)		Unterrichtsfach „Chemie“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Bio.201 „Aktuelle Themen der Molekularbiologie“ (Pflicht) 3 C + 5 C	M.Bio.210 „Unterricht planen, gestalten und evaluieren“ (Pflicht) 11 C	M.Che.4802* „Fachdidaktik Chemie“ (Pflicht) 11 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		
2. Σ 33 C		M.Bio.202 „Humanphysiologie und Gesundheitslehre“ (Pflicht) 3 C + 3 C	M.Che.4803 „Praktikum zur Durchführung von Schulexperimenten“ (Pflicht) 6 C	M.Che.5301 „Anorganische Chemie für Fortgeschrittene LG“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 26 C	M.Bio.211 „Biologiedidaktisches Forschungspraktikum“ (Pflicht) 4 C		M.Che.5303 „Physikalische Chemie LG – mikroskopische Beschreibung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C		
4. Σ 31 C			Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C			
Σ 120 C	29 C		29 C (+ 26 C)		36 C		

3. Unterrichtsfächer „Französisch“ und „Geschichte“ – Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Französisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Geschichte“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 32 C	M.Rom.Frz.601 „Sprachpraxis Französisch“ (Pflicht) 6 C	M.Frz.L-305 „Fachdidaktik des Französischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Gesch.51 „Moderne“ (Wahlpflicht) 7 C	M.GeschFD.01 „Reflexion und Untersuchung von historischen Lernprozessen“ (Pflicht) 4 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 31 C		M.Frz.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C	M.GeschFD.02 „Analyse, Planung, Durchführung und Rezeption von Geschichtsunterricht“ (Wahlpflicht) 11 C		M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C		
3. Σ 28 C	M.Frz.L-304 „Fachdidaktik des Französischen (mit 4- wöchigem Fach- praktikum“ (Wahlpflicht) 11 C			M.Gesch.52a „Zeiten und Räume“ (Wahlpflicht) 7 C			M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
4. Σ 29 C					Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Master- abschluss- modul (Pflicht) 6 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		36 C (+ 26 C)		

4. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Informatik“ – Masterarbeit in „Mathematik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Informatik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Mat.0046 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht“ (Pflicht) 8 C	M.Mat.0045 „Forschungsseminar Mathematik“ (Pflicht) 5 C	M.Inf.1124 „Seminar Vertiefung Computernetzwerke“ (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 30 C	M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C		M.Inf.1220 „Spezialisierung Telematik“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Inf.1602 „Schulpraxis / technische Informatik“ (Pflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnost- izieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 30 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Inf.1601 „Informatikunterricht planen und gestalten“ (Pflicht) 11 C				
4. Σ 31 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

5. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Evangelische Religion“ – Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Evangelische Religion“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7 C	M.Lat.14 „Lateinisches Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EvRel.02 „Thematische Schwerpunktbildung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 31 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M.EvRel.01 „Fachliche Schwerpunktbildung“ (Pflicht) 8 C	M.EvRel.04 „Analyse und Entwicklung von religiösen Bildungsprozessen im Kontext einer pluralen Gesellschaft“ (Pflicht) 7 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 28 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C		M.EvRel.03b „Planung und Reflexion von Religionsunterricht b“ (Wahlpflicht) 8 C				
4. Σ 30 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

6. Unterrichtsfächer „Mathematik“ und „Physik“ – Masterarbeit in „Mathematik“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Mathematik“ (29 C)		Unterrichtsfach „Physik“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	M.Mat.0032 „Mathematische Grundlagen, Algebra, Zahlentheorie“ (Wahlpflicht) 9 C		M.Phy.710 „Spezielle Themen der Physik“ (Pflicht) 4 C	M.Phy.708 „Physikunterricht planen und gestalten“ (Pflicht) 8 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 33 C	M.Mat.0048 „Aktuelle Entwicklungen in der Fachdidaktik Mathematik“ (Pflicht) 7 C	M.Mat.0045 „Forschungsseminar Mathematik“ (Pflicht) 5 C	B.Phy.551/ 561/571/581 „Spezielle Themen der ...“ (Wahlpflicht) 6 C	M.Phy.707 „Aktuelle Themen der Physik“ (Pflicht) 4 C	M.BW.300 „Diagnostizie- ren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 25 C	M.Mat.0046 „Schulbezogene Analyse, Planung und Durchführung von Mathematikunterricht“ (Pflicht) 8 C		M.Phy.709 „Vertiefung experimenteller Techniken und Weiterentwicklung von Praxis in der Schule“ (Pflicht) 7 C				M.BW.200 „Lernen, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 31 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					

Σ 120 C	29 C (+ 26 C)	29 C	36 C
----------------	----------------------	-------------	-------------

7. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Erdkunde“ – Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Erdkunde“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a“ [mit Fachpraktikum] (Wahlpflicht) 11 C		M.Geg.01 Analyse und Bewertung von Wasser und Boden (Wahlpflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 32 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Geg.32 Geographie- didaktische Exkursion (Pflicht) 6 C		M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 29 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft integrativ“ (Pflicht) 6 C	M.Geg.03 Globaler Umweltwandel (Wahlpflicht) 6 C	M.Geg.31 Theoretische und praktische Geographiedidaktik (Pflicht) 11 C			M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 31 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

8. Unterrichtsfächer „Latein“ und „Griechisch“ – Masterarbeit in „Latein“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Latein“ (29 C)		Unterrichtsfach „Griechisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.Lat.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Latein“ (Pflicht) 7 C	M.Lat.14 „Lateinisches Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M. Gri.13 „Aufbaumodul Fachdidaktik Griechisch“ (Pflicht) 7 C				M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
2. Σ 31 C	M.Lat.12 „Lateinische Sprache“ (Pflicht) 6 C		M.Gri.12 „Griechische Sprache“ (Pflicht) 6 C	M.Gri.15 „Griechisches Fachpraktikum“ (Wahlpflicht) 8 C	M.BW.300 „Diagnostizieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 29 C	M.Lat.11 „Lateinische Literatur“ (Pflicht) 8 C		M.Gri.11 „Griechische Literatur“ (Pflicht) 8 C			M.BW.100 „Bildungs- wissenschaftliche Forschung“ (Pflicht) 6 C	
4. Σ 31 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

9. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Philosophie“ – Masterarbeit in „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Philosophie“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	M.Edu-FD.Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a“ [mit Fachpraktikum] (Wahlpflicht) 11 C		M.Phi.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 7 C	M.Phi.08 „Theoretische Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.100 „Bildungswissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		
2. Σ 32 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.Phi.12 „Praxismodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 8 C	M.Phi.10 „Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 26 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft integrativ“ (Pflicht) 6 C					
4. Σ 31 C					M.Edu.100 Master- abschluss- modul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		36 C(+ 26 C)		

10. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Politik/Wirtschaft“ – Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Politik/Wirtschaft“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 29 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a“ [mit Fachpraktikum] (Wahlpflicht) 11 C		M.Pol.MEd-100 „Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entschei- dungen, Ergebnisse“ (Pflicht) 10 C	M.Pol.MEd-201 „Praxis der politischen Ökonomie“ (Pflicht) 4 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C		
2. Σ 30 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C			M.Pol.MEd-400 „Vorbereitung und Reflexion des Fach- praktikums“ (Pflicht) 8 C		M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 28 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft integrativ“ (Pflicht) 6 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C		M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	
4. Σ 33 C	Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C		M.Pol.MEd-300 „Theorie und Praxis der politischen Bildung“ (Pflicht) 7 C			
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

11. Unterrichtsfächer „Spanisch“ und „Sport“ – Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Spanisch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Sport“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 31 C	M.Rom.Spa.601 „Sprachpraxis Spanisch“ (Pflicht) 6 C	M.Spa.L-305 „Fachdidaktik des Spanischen (Vertiefung)“ (Pflicht) 4 C	M.Spo-MEd.400 „(Schul-)Sport im Kontext von Erziehung und Gesellschaft“ (Pflicht) 6 C	M.Spo-MEd.500 „(Schul-) Sport im Kontext von Sport und Training“ (Pflicht) 6 C	M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	
2. Σ 28 C		M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Pflicht) 8 C	M.Spo-MEd.100 „Sportunterricht analysieren und inszenieren“ (Pflicht) 9 C				M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 30 C	M.Spa.L-304 „Fachdidaktik des Spanischen (mit 4- wöchigem Fach- praktikum“ (Wahlpflicht) 11 C		M.Spo-MEd.300 „Betreutes Fachpraktikum Sport“ (Wahlpflicht) 8 C				M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C
4. Σ 31 C					M.Edu.100 Master- abschluss- modul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		36 C(+ 26 C)		

12. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Werte und Normen“ – Masterarbeit in „Deutsch“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Werte und Normen“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 33 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a“ [mit Fachpraktikum] (Wahlpflicht) 11 C		M.WuN.11 „Aufbaumodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 7 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.400 „Sozialisation und Erziehung“ (Pflicht) 9 C	
2. Σ 32 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C	M.WuN.12 „Praxismodul Fachdidaktik“ (Pflicht) 8 C	M.RelW.MEd-500 „Religions- wissenschaft“ (Wahlpflicht) 7 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 24 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft integrativ“ (Pflicht) 6 C		M.Phi.09 (WuN) „Themen der Philosophischer Ethik für den WuN- Unterricht“ (Pflicht) 7 C			
4. Σ 31 C	Masterarbeit 20 C	M.Edu.100 Masterabschlussmodul (Pflicht) 6 C					
Σ 120 C	29 C (+ 26 C)		29 C		36 C		

13. Unterrichtsfächer „Deutsch“ und „Russisch“ – Masterarbeit in den „Bildungswissenschaften“

Sem. Σ C	Unterrichtsfach „Deutsch“ (29 C)		Unterrichtsfach „Russisch“ (29 C)		Bildungswissenschaften (36 C)		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	M.Edu-FD-Ger.01a „Fachdidaktik Deutsch 1a“ [mit Fachpraktikum] (Wahlpflicht) 11 C		M.Russ.128 „Sprachpraxismodul Russisch C1“ (Pflicht) 8 C		M.BW.100 „Bildungs- wissenschaft- liche Forschung“ (Pflicht) 6 C	M.BW.200 „Lehren, Lernen, Unterrichten“ (Pflicht) 9 C	
2. Σ 31 C	M.Edu-Ger.01 „Literaturwissenschaft“ (Pflicht) 7 C	M.Edu-Ger.02 „Germanistische Linguistik“ (Pflicht) 5 C			M.Russ.101c „Gattung oder Epoche“ (Wahlpflicht) 6 C	M.BW.300 „Diagnosti- zieren, Beurteilen, Fördern“ (Pflicht) 6 C	M.BW.500 „Bildung und Schul- entwicklung“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 28 C		M.Edu-FD-Ger.02 „Fachdidaktik – Fachwissenschaft integrativ“ (Pflicht) 6 C		M.Russ.119 „Fachdidaktik Russisch und schulische Vermittlungs- kompetenz“ (Pflicht) 15 C			
4. Σ 31 C					M.Edu.100 Master- abschluss- modul (Pflicht) 6 C	Masterarbeit 20 C	
Σ 120 C	29 C		29 C		36 C(+ 26 C)		

Anlage IV Fächerübersicht und Fächerkombinationen für die konsekutive Lehrerbildung

Unterrichtsfächer	Biologie	Chemie	Chinesisch	Deutsch	Englisch	Erdkunde	Ev. Religion	Französisch	Geschichte	Griechisch	Informatik	Latein	Mathematik	Philosophie	Physik	Politik-Wirtschaft	Russisch	Spanisch	Sport	Werte u. Normen
Biologie	•	•		•	•			•				•	•		•			•		
Chemie	•	•		•	•			•				•	•		•			•		
Chinesisch			•	•	•			•				•	•		*			•		
Deutsch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Englisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Erdkunde				•	•	•		•				•	•		*			•		
Ev. Religion				•	•		•	•				•	•		*			•		
Französisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Geschichte				•	•			•	•			•	•		*			•		
Griechisch				•	•			•		•		•	•		*			•		
Informatik				•	•			•			•	•	•		•			•		
Latein	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Mathematik	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Philosophie				•	•			•				•	•	•	*			•		
Physik	•	•	*	•	•	*	*	•	*	*	•	•	•	*	•	•	*	*	•	*
Pol.-Wirtsch.				•	•			•				•	•		*	•		•		
Russisch				•	•			•				•	•		*		•	•		
Spanisch	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
Sport				•	•			•				•	•		*			•	•	
W. und N.				•	•			•				•	•		*			•		•

Punkte (•) kennzeichnen die zulässigen Fächerkombinationen. Sternchen (*) kennzeichnen Fächerkombinationen, die auf Antrag beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in der Regel ebenfalls zugelassen werden.